Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
in Alt-Leipzig, incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Einzelne Nrn. 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.,
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt.
Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten
die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 142. **Freitag** den 22. Mai 1891. **85. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend die Zulassung von Verkaufsvermittlern in der städtischen Markthalle.

Indem wir nachstehend die Bedingungen für die Zulassung von Verkaufsvermittlern in der am 27. dieses Monats zu eröffnenden städtischen Markthalle bekannt geben, bemerken wir über die Stellung und Thätigkeit der Verkaufsvermittler noch Folgendes:

Die Aufgabe derselben soll hauptsächlich darin bestehen, daß sie im Auftrage und für Rechnung von Producenten und Händlern, welche den hiesigen Lebensmittelmarkt beschicken, Waaren in der Markthalle in größeren Posten freihändig oder im Wege der Versteigerung verkaufen.

Die Verkaufsvermittler sind von uns zum Betriebe der erwähnten Vermittlungsgeschäfte in der Markthalle ermächtigt, aber weder vereidigt noch überhaupt städtische Beamte.

Ihr Geschäftsbetrieb ist an die erwähnten Bedingungen und die sonstigen etwa noch zu erlassenden Vorschriften gebunden.

Die in §. 1 unter a der Bedingungen bezeichnete Caution dient in erster Linie zu Sicherstellung der Miethsansprüche der Stadt.

Bis auf Weiteres sind nur **zwei** Verkaufsvermittler zugelassen und zwar die Herren

John Schellong und **Bruno von Haustein.**

Dieselben benutzen zu ihren Geschäften die ihnen miethweise überlassenen Comptoirs und Lagerräume in der Markthalle.

Leipzig, am 17. Mai 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lindner.

Bedingungen
für die
Zulassung der städtischen Verkaufsvermittler
für den
Großhandel in der städtischen Markthalle zu Leipzig
(nur verbindlich zwischen der Stadtgemeinde Leipzig einerseits und den Verkaufsvermittlern andererseits).

Als städtische Verkaufsvermittler für den Großhandel der Markthalle werden Personen in beschränkter Zahl unter folgenden Bedingungen zugelassen.

§. 1.

Der Verkaufsvermittler verpflichtet sich:

a. eine Caution von 10 000 ℳ bei der Depositencasse des Raths der Stadt Leipzig zu hinterlegen, welche zur Sicherheit für die pünctliche Erfüllung der seitens des Verkaufsvermittlers der Stadtgemeinde gegenüber eingegangenen Verpflichtungen haften. Sofern die Stadtgemeinde wegen ihrer Ansprüche befriedigt ist, kann dieselbe, wenn sie es für angemessen erachtet, Ansprüchen Dritter aus dieser Caution Genüge leisten;

b. für die Ueberlassung der zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Räume einen Miethsbetrag laut besonderen Vertrages zu zahlen;

c. auf Verlangen ¼ % Provision des buchmäßig ermittelten Umsatzes, deren Leistung bis auf Weiteres nicht gefordert wird, jedoch für später vorbehalten bleibt, zu zahlen;

d. kaufmännische Bücher zu führen und jederzeit die von der Verwaltung verlangte wahrheitsgetreue Auskunft, unter Vorlegung der Bücher und Correspondenz, zu geben;

e. die an ihn zum Verkauf eingehenden Waaren ohne Verzug in Empfang zu nehmen und auf ihre Qualität zu prüfen;

f. den Einsender unter allen Umständen ungehend vom Eingang und Befund zu benachrichtigen;

g. den Verkauf möglichst schnell zu bewirken und unmittelbar nach demselben die Sendung mit dem Einsender abzurechnen und zu begleichen;

h. keinen Detailverkauf in den Geschäftsräumen der Verkaufsvermittler zu betreiben;

i. das Maximum der Verkaufsprovisionssätze der Verwaltung mitzutheilen und außer denselben keine Gebühren irgend welcher Art (außer baaren Auslagen), weder vom Verkäufer noch vom Käufer, zu erheben, es sei denn, daß er mit dem betreffenden Committenten in dieser Beziehung ein besonderes Abkommen getroffen hätte;

k. alle Verordnungen und Anordnungen der Behörden und der Verwaltung der Markthalle zu befolgen;

l. für peinlichste Sauberkeit in den Geschäftsräumen zu sorgen;

m. bei der Auswahl und der Annahme des Arbeiterpersonals mit der nöthigen Vorsicht zu Werke zu gehen;

n. der Verwaltung gewissenhaft die erzielten Preise für die Verwerthung im amtlichen Marktberichte anzugeben;

o. keine von den amtlichen Marktpreisnotirungen abweichenden Berichte zu veröffentlichen;

p. sich nur des Titels: „Städtischer Verkaufsvermittler“ ohne jeden weiteren Zusatz zu bedienen.

§. 2.

Den städtischen Verkaufsvermittlern ist gestattet, in den ihnen überwiesenen Geschäftsräumen die ihnen zum Verkauf übersandten oder eingelieferten Lebensmittel in Engrosposten zu versteigern, deren Minimalmengen die Markthallen-Inspection festsetzt und veröffentlicht.

Ferner wird bestimmt:

a. in benachbarten Versteigerungsständen dürfen nicht gleichzeitig zwei Versteigerungen stattfinden. Die Inhaber haben sich daher über die Auctionszeit vor der Bekanntmachung der Auction zu einigen, oder, wo die Einigung nicht stattfand, die Entscheidung der Inspection der Markthalle einzuholen;

b. die Versteigerungen sind in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu machen. Der Beginn ist durch ein Glockenzeichen anzuzeigen;

c. die ungenügende Besichtigung der Waare ist den Kauflustigen vor Beginn der angezeigten Versteigerung gestattet;

d. über die Versteigerung ist von dem Verkaufsvermittler ein Buch zu führen, aus welchem Name und Wohnort des Eigenthümers der versteigerten Waare, Tag ihres Eingangs, Gattung und Menge der Post, Stunde der Versteigerung, der erzielte Preis und Namen und Wohnung des Käufers zu ersehen ist;

e. der Verkaufsvermittler darf die Waarenposten mit einer Mindestforderung einsetzen und dieselben nur dann zurückziehen, wenn sich kein Käufer dazu findet;

f. die Versteigerung eines Waarenpostens beginnt durch Ausruf unter möglichst genauer Bezeichnung der Menge oder des Gewichts und der Qualität der Waare;

g. der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Ausruf des Höchstgebots. Bei Doppelgeboten entscheidet der Verkaufsvermittler oder dessen Vertreter;

h. dem Meistbietenden ist sofort eine Notiz zu übergeben, welche den Namen des Verkaufsvermittlers, das Datum, die Nummer des Postens, die Bezeichnung der Waare nach Art und Menge und den Preis enthält;

i. falls der Meistbietende die gekaufte Waare nicht pünctlich abnimmt, oder nicht genügende Anzahlung erlegt, ist der Verkaufsvermittler berechtigt, die Waare für Rechnung und Gefahr des Käufers aufs Neue zu versteigern, und haftet der Letztere für etwaigen Mindererlös unter Verzicht auf etwaigen Mehrerlös.

Die Abnahme der Waare hat innerhalb zwei Stunden nach beendeter Versteigerung stattzufinden; andernfalls wird dieselbe für Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert, beziehungsweise verkauft.

k. Reclamationen sind nur bezüglich erheblicher Differenzen in der etwa angegebenen Menge und Stückzahl und dem Befunde zulässig und können nur berücksichtigt werden, wenn sie entweder bei der Uebernahme oder unmittelbar nach derselben angebracht werden. Im Streitfalle entscheidet die Inspection der Markthalle;

l. wer die Versteigerung durch Lärmen, Streit oder Zwischenrufe stört, wird durch die Aufsichtsbeamten aus dem Versteigerungslocal entfernt;

m. diese Vorschriften sind für alle städtischen Verkaufsvermittler verbindlich. Ihre Verletzung berechtigt die Markthallenverwaltung, die Versteigerungen dem Betreffenden zu untersagen.

§. 3.

Der Verkaufsvermittler darf außerhalb der Markthalle Geschäfte nicht machen, darf auch an einem am Platze bestehenden Handelsgeschäfte als Inhaber oder Mitinhaber oder Angestellter nicht betheiligt sein.

§. 4.

Die ad 1a erwähnte Caution wird in Werthpapieren hinterlegt, über deren Zulässigkeit der Rath der Stadt Leipzig zu entscheiden hat. Falls der Verkaufsvermittler seinen durch den Vertrag und durch diese demselben beigefügten Bedingungen gegen die Stadtgemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht pünctlich nachkommt, so ist der Rath der Stadt Leipzig befugt, ohne Weiteres den Betrag aus der Caution zu entnehmen, bezw. Effecten in Höhe der Forderung durch einen Makler zum Tagescourse versilbern zu lassen. In jedem Falle hat der Verkaufsvermittler die angegriffene Caution innerhalb 8 Tagen nach erhaltener Aufforderung wieder auf die Höhe von 10 000 ℳ zu ergänzen.

Die Caution wird erst drei Monate nach etwaigem Ausscheiden des Verkaufsvermittlers an denselben zurückgezahlt, falls bis dahin keine Ansprüche an dieselbe geltend gemacht worden sind.

§. 5.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt den Rath der Stadt Leipzig, jederzeit den Geschäftsbetrieb zu untersagen und die Geschäftsräume einzuziehen.

Auch steht dem Rathe der Stadt Leipzig frei, sofern nach dessen pflichtmäßigem Ermessen der Geschäftsbetrieb eines Verkaufsvermittlers der Entwickelung des Markthallenverkehrs schädigend entgegenwirkt, die Einstellung seines Geschäftsbetriebs und die Rückgewähr der Geschäftsräume mit 4 Wochen Frist zu fordern.

§. 6.

Diese vorstehenden Zulassungsbedingungen treten am Tage der Eröffnung der Markthalle in Kraft.

Etwaige Abänderungen bleiben vorbehalten.

Gefunden

oder als herrenlos angemeldet resp. abgegeben wurden in der Zeit vom 1. bis 15. Mai 1891 folgende, zum Theil vermuthlich auch von früheren Diebstählen herrührende Gegenstände:

eine silberne **Damenuhr,** eine alte silberne **Herrenuhr,** eine goldene **Broche, 2 goldene** und **ein neusilberner Klemmer,** 4 verschiedene Brillen, **ein goldener Herrenring** (bereits in den ersten Tagen des April gefunden), ein silberner Armreif, 3 verschiedene Corallen-Armbänder, Geldbeträge von **20 ℳ,** 2 mal **10 ℳ, 5 ℳ 2 ₰** und **Portemonnaies** mit **14 ℳ 59 ₰, 5 ℳ 75 ₰, 5 ℳ 13 ₰, 3 ℳ 82 ₰** und mit geringeren Beträgen, ein Fächer, ein kleiner Dolch, ein Revolver, ein Cigarren-Etui, 2 Leihhausscheine, 8 Choralbücher, 2 einzelne Glacéhandschuhe, 2 Paar schwarze und ein Paar gelbbraune dergl., eine schwarze Weste, 3 neue Strohhüte, ein Spazierstock, mehrere Schirme, ein Stück rothgestreifte Leinwand, div. Möbelverpackungsmaterial, eine sogen. Stechkarre, ein Kinder-Spielwagen, eine Wagenkapsel, eine große hlaugestrichene Wagen-Tiemmleiste, eine Schrotleiter, ein Block Blei, eine Anzahl Schlüssel und endlich eine größere Quantität Rindfleisch.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme derselben in unserem Commissariat rechtzeitig zu melden, andernfalls darüber nach §. 239 des B. G.-B. anderweit verfügt werden wird.

Gleichzeitig fordern wir auch Diejenigen, welche vom Januar bis mit April vor. Jahres Fundgegenstände bei uns abgegeben haben, auf, diese Gegenstände zurückzufordern, andernfalls auch hierüber den Rechten gemäß verfügt werden wird.

Leipzig, den 16. Mai 1891.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
In Stellvertretung:
Dr. Schmid. **W.**

Bekanntmachung.

Nach §. 17 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung hat im Mai d. J. die Hälfte **der Mitglieder** des hiesigen Kirchenvorstandes auszuscheiden. Es sind dies die Herren Comptoirist **Carl Hartmann,** Steuerinspector a. D. **Louis Kreutzer,** Kürschner **Eduard Meitzner,** Professor Dr. **Rudolph Seydel.**

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Wahl wird am Trinitatisfeste, Sonntag, den 24. Mai, von Vorm. 11 bis Nachm. 1 Uhr in der Sakristei der Kirche stattfinden und hat durch **persönlich** abzugebende Stimmzettel zu geschehen, was den in die Wahlliste eingetragenen **Stimmberechtigten** mit der Bitte um zahlreiche Betheiligung an der Wahl hiermit bekannt gemacht wird, zugleich unter Hinweis darauf, daß nach dem Gesetze alle stimmberechtigten Gemeindeglieder wählbar sind, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, und daß die Wähler ihr Augenmerk auf **Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung** zu richten haben.

Leipzig-Gohlis, am 16. Mai 1891.

Der Wahlausschuß.
Dr. W. Seydel Pastor,
Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 23. Mai, von **Vormittags 10 Uhr** an soll im Geschäftszimmer des Proviant-Amtes Leipzig, Pleißenburg, Thurmhaus, 2. Stock

1 Partie Roggenkleie und **Kehrmehl**

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, den 17. Mai 1891. **Königl. Proviant-Amt.**

Bekanntmachung.

Die **Lieferung** und **spätere Verlegung der Fußböden** für das neue Schulgebäude (amerikanische Kiefer pitch pine) soll in **öffentlicher Ausschreibung** vergeben werden.

Die Bedingungen, Verzeichnisse und Kosten-Anschlags-Auszüge u. s. w. sind **im Stadtbauamt** einzusehen, können auch gegen Erlegung von 1,50 ℳ (bezw. zuzüglich 20 ₰ Porto) von dort bezogen werden.

Anbietungen sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis

Freitag, den 5. Juni d. Js., Vormittags 11 Uhr,

auf dem **Stadtbauamt** einzureichen. Die Zuschlagsfrist wird auf 8 Tage festgesetzt.

Es bleibt **ausdrücklich vorbehalten,** auch sämmtliche Anbietungen abzulehnen.

Jena, den 19. Mai 1891. **Der Schulvorstand.**
Bürgermeister Singer. **B.**

Bekanntmachung,

die Auslosung Leipziger Stadtschuldscheine betr.

Die Auslosung von 13 200 ℳ Capital der Anleihe vom 2. Januar 1865 (Theater-Anleihe), von 41 000 ℳ Capital der Anleihe vom 4. September 1876 und von 47 700 ℳ Capital der Anleihe vom 15. Mai 1884 soll

den 29. dieses Monats

Vormittags 10 Uhr im Rathhause, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 13, öffentlich erfolgen.

Leipzig, den 19. Mai 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. C. Schulze.

Die Lage in Serbien.

Die blutigen Kämpfe bei Gelegenheit der gewaltsamen Entfernung der Königin-Mutter Natalie aus Belgrad sind beklagenswerth, die Maßregel selbst aber war nothwendig für das Land. Der maßlose Ehrgeiz und die Herrschsucht dieser Frau haben schweres Unglück über Serbien gebracht; sie war die Urheberin des Krieges gegen Bulgarien im Jahre 1885, und hauptsächlich dieser Krieg hat Serbien so vollständig außer Rand und Band gebracht, daß König Milan es vorzog, zu Gunsten seines Sohnes abzudanken. Man sucht die Sache jetzt so darzustellen, als ob die Liebe der Königin zu ihrem Sohne der Beweggrund ihrer thörichten Handlungsweise gewesen sei, man vergißt aber dabei, daß sie im Jahre 1889 diesen Sohn aus Serbien entführt hatte und ihn der väterlichen Gewalt zu entziehen suchte, um ihn zum Werkzeuge ihrer Zukunftspläne zu machen. Ihre Ausweisung aus Wiesbaden machte einen Strich durch diese Rechnung. Später machte sich Milan zum Herrn der Lage, indem er seinem Sohne die Krone aufsetzte, aber die Fäden der Leitung in der Hand behielt. Das erregte den Widerstand der Königin und nun entwickelte sich der unleidliche Zustand, daß Milan und Natalie sich den Einfluß auf den jungen König und auf die Regentschaft gegenseitig streitig machten. Das war auf die Dauer unmöglich, und die Regentschaft entschloß sich zu dem Schritt, welcher das Königspaar bis zur Großjährigkeit des Königs aus Serbien verbannt. Milan sah die Nothwendigkeit dieses Schrittes ein und reiste von Belgrad ab; seine geschiedene Gemahlin glaubte aber jetzt die Zeit gekommen, um die Herrschaft über Serbien an sich zu reißen und die Regentschaft zum Werkzeuge ihrer Pläne zu machen. Das wäre vielleicht gegangen, wenn Rußland hinter ihr gestanden hätte; da aber Rußland in dem Kampf der geschiedenen Ehegatten um den bestimmenden Einfluß in Serbien neutral blieb, so war die Sache der Königin Natalie aussichtslos, sie war von den Entschlüssen der Regentschaft abhängig und mußte sich fügen oder die Folgen tragen.

Sie hat das Letztere gethan und dadurch die Schuld für das durch ihren Eigensinn vergossene Blut auf sich geladen. Die Regierung konnte gewiß geschickter zu Werke gehen und dadurch das geschehene Unheil verhüten, aber durch die Ungeschicklichkeit der Regierung wird die Königin von ihrer Schuld nicht frei; sie ist die eigentliche Urheberin der Ereignisse vom 18. Mai; sie mußte den Anordnungen der Regierung Folge leisten und ihre Wünsche und Hoffnungen auf die Zeit nach erlangter Großjährigkeit ihres Sohnes vertagen. Was hat sie jetzt durch ihre Hartnäckigkeit erreicht? Sie hat Verwirrung in Serbien angerichtet, das Ministerium ist erschüttert, die Parteileidenschaften sind erregt, die Autorität der Regentschaft hat gelitten, die Armee ist durch die Ereignisse vom 18. Mai in Mitleidenschaft gezogen, es wird längerer Zeit bedürfen, bis die Ruhe wiederhergestellt ist und die Folgen der Handlungsweise der Königin-Mutter überwunden sind, aber der Gewinn wird nicht auf ihrer Seite sein. Wenn die ruhige Ueberlegung über Verblendung und Leidenschaft die Oberhand gewonnen hat, wird man sich in Belgrad sagen, daß die Regentschaft die fernere Anwesenheit der ränkesüchtigen Königin-Mutter in Belgrad im Interesse der Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung nicht dulden konnte, und daß der König keinen anderen Einflüssen ausgesetzt werden dürfe, als sie durch das seiner Thronbesteigung vorangehende Uebereinkommen mit dem König Milan festgestellt worden waren.

Das ist der Sachverhalt, wie er klar zu Tage liegt und nur durch Leidenschaft verdunkelt werden kann. Daß der ohnehin nicht allzu feste Bau des Königreichs Serbien durch solche Streitigkeiten und Kämpfe erschüttert wird, daß Ministerium und selbst Regentschaft dadurch ins Schwanken gerathen, kann daran nichts ändern. Wenn wegen der Vorgänge vom 18. Mai in Belgrad eine Revolution ausbricht, welche das vor zwei Jahren aufgerichtete künstliche Gebäude über den Haufen wirft, dann ist dafür nicht die Ungeschicklichkeit der Regierung verantwortlich, sondern die Unhaltbarkeit der Zustände. Mord und Revolution sind auf der Balkanhalbinsel an der Tagesordnung. In Serbien endete Michael Obrenowitsch durch Mord, in Rumänien wurde Fürst Kusa vom Thron gestoßen, in Bulgarien gab eine Verschwörung den Anstoß zur Abdankung des Fürsten Alexander und in Griechenland mußte König Otto nach langer Regierung abdanken. Die Entwickelung der Balkanstaaten ist noch in den Anfangsstadien begriffen. Veränderungen kann jeder Tag bringen; diese Lage der Dinge wird durch die Launen einer herrschsüchtigen Frau weder verschärft, noch gemäßigt; die Zustände in Serbien erscheinen schon seit geraumer Zeit unhaltbar, und wenn der König großjährig ist, werden sie nicht anders sein. Dann wird der jetzt ruhende Kampf zwischen dem geschiedenen Königspaar erst in seiner ganzen Heftigkeit entbrennen und das Land wird die Beute von Ränken und Leidenschaften sein wie nie zuvor. Deshalb war es ein ganz unverantwortliches Beginnen des Königs Milan, die Verwirrung, deren er selbst nicht Herr zu werden vermochte, auf die Schultern eines Knaben zu wälzen und Serbien der Regierung von Männern zu übergeben, über deren Beruf zur Leitung des Staatswesens die Meinungen getheilt sind.

Die Königin Natalie hat die heutige Lage Serbiens verschuldet, aber sie wäre dazu nicht im Stande gewesen, wenn König Milan ein Mann wäre. Leider verdient er diese Bezeichnung nicht, denn er hat weder seine Frau, noch die Parteien zu leiten vermocht, und zwar nicht deshalb, weil es ihm an Fähigkeit dazu fehlte, sondern weil er die ihm verliehenen Gaben durch Mangel an Selbstbeherrschung nicht zur Geltung zu bringen vermochte. Die Weiberherrschaft hat den Ländern, in welchen sie bestand, niemals zum Segen gereicht, natürlich Ausnahmen abgerechnet, wie Maria Theresia und Elisabeth von England, im Alterthum Semiramis; aber besonders war der Einfluß des weiblichen Regiments verderblich, wenn die Wirksamkeit des eigentlich zur Herrschaft berufenen Mannes dadurch lahm gelegt wurde, wie in Frankreich unter Katharina von Medicis und unter der Pompadour und Maintenon. Königin Natalie scheint sich die russischen Kaiserinnen zum Muster genommen zu haben, ohne die Möglichkeit, eine ähnliche Rolle zu spielen. Als sie im Jahre 1885 zum Kriege gegen Bulgarien trieb, schwebte ihr wohl eine neue Auflage des Krieges von 1876 vor, durch den bekanntlich der nachherige russisch-türkische Krieg eingeleitet wurde, und sie glaubte durch kräftige Unterstützung der russischen Absichten sich den Anspruch auf nachherige bedeutende Machterweiterung Serbiens zu sichern. Durch den schweren Mißerfolg der serbischen Waffen erlahmte sofort das Interesse Rußlands an dem Unternehmen, das vielleicht bei siegreichem Vorgehen Serbiens eine entgegengesetzte Wendung genommen hätte.

Wie weh der Königin Natalie die damalige Niederlage Serbiens gethan hat, gab sie noch bei ihrer gewaltsamen Entfernung aus Belgrad zu erkennen, indem sie den Soldaten, welche sie zur Abreise nöthigten, zurief: „Sehr tapfere Soldaten! Eine schwache Frau ist nicht Slivnica!“ Bei Slivnica sind allerdings die stolzen Hoffnungen Derer zu Grabe getragen worden, welche auf Wiederherstellung des bei Kossowa im Jahre 1389 untergegangenen Serbenreiches hofften. Ueberhaupt sind Großmachtsträume in keinem Lande weniger am Platze als auf der Balkanhalbinsel. Die beiden Großmächte, welche über die Zukunft der Balkanhalbinsel zu entscheiden haben, sind Rußland und Oesterreich-Ungarn. Deshalb kommt auch Das, was das „Wiener Fremdenblatt“ über die Entfernung der Königin Natalie aus Serbien sagt, weit mehr in Betracht, als die Ausschreitungen der Belgrader Bevölkerung. Das „Fremdenblatt“ sagt: Die Beilegung des Streites ist ein Gewinn für die Ruhe des Landes trotz der Folgen, welche die Ereignisse vom 18. Mai für einzelne Personen haben. *

Leipzig, 22. Mai.

* Se. Majestät der Kaiser und König weilte auch am Mittwoch noch zur Jagd in Schlobitten und gedachte sich am Donnerstag zu Wagen nach Prökelwitz zu begeben, um sich dort gleichfalls zur Abhaltung von Jagden mehrere Tage aufzuhalten. Die Rückkehr nach Potsdam dürfte voraussichtlich kaum vor dem 25. d. M. erfolgen.

* Aus Berlin wird dem „Hamburger Correspondent“ berichtet: „Die englische Zeitung „Truth“ schreibt, der Kaiser habe die Absicht gehegt, mit einem Gefolge von 70 Personen in England einzutreffen, sei aber darauf aufmerksam gemacht worden, daß es für die Königin von England sehr unbequem sein würde, für eine so unerwartet große Zahl von Gästen Unterkommen zu finden; der Kaiser sei deshalb gebeten worden, sich mit einem kleineren Gefolge begnügen zu wollen. — Selbstverständlich ist diese Mittheilung von Anfang bis zu Ende erfunden.“

* Dem Bundesrath ist der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zugegangen. Der Entwurf entspricht dem hervorgetretenen Bedürfniß, die Reisekostenentschädigungen der mit der Herstellung und Unterhaltung der Reichs-Telegraphenlinien beauftragten Beamten und der angestellten Telegraphenleitungs-Aufseher anderweit zu regeln und die bestehenden Vorschriften wegen Gewährung ermäßigter Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen bestimmter Beamten innerhalb des Amtsbezirks in einzelnen Puncten zu ergänzen oder abzuändern. Im Allgemeinen sind die bisherigen Bestimmungen vereinfacht und die Entschädigungen nach den Anforderungen an die Dienstleistungen und die damit verbundenen Anstrengungen bemessen worden. Der Zeitpunct des Inkrafttretens der Verordnung ist offen behalten worden.

* In Bestätigung der von uns in der letzten Nummer veröffentlichten Mittheilung schreibt die „Nat.-Lib. Corr.“: Sonntag, den 31. Mai, findet in Berlin im großen Saale des Architektenhauses ein allgemeiner Delegirtentag der nationalliberalen Partei statt. Die Verhandlung wird Herr von Bennigsen einleiten. Die Versammlung, aus jetzigen und früheren Abgeordneten, Delegirten der nationalliberalen Vereine und sonstigen Vertrauensmännern bestehend, wird einen vertraulichen Charakter tragen.

* Die „National-Zeitung“ bemerkt zu der vorstehenden Angelegenheit Folgendes: Schon nach den Reichstagswahlen vom 20. Februar 1890 ist vielfach aus der Mitte der nationalliberalen Partei der Wunsch laut geworden, daß Vertreter derselben aus allen Theilen Deutschlands behufs einer Erörterung der Stellung der Partei zu den wichtigsten Fragen unseres öffentlichen Lebens zusammentreten möchten. Nach dem großen Wendepunct desselben, welcher durch das Ausscheiden des Fürsten Bismarck aus dem Amte bezeichnet wird, ist die Nothwendigkeit einer neuen Stellungnahme um so dringlicher geworden. Der Centralvorstand der nationalliberalen Partei wird demgemäß in den nächsten Tagen die Einladung zu einem Delegirtentag versenden, welcher am Sonntag, den 31. ds. Mts., hier im Architektenhause stattfinden soll. Es war auch die Berufung desselben nach Eisenach in Frage gekommen, weil diese Stadt für die Mittel- und Süddeutschen, auf deren zahlreiche Betheiligung großer Werth gelegt wird, geographisch vielleicht etwas bequemer, als Berlin, liegt; indeß haben die Gründe, welche für die Abhaltung einer solchen Versammlung in der Reichshauptstadt sprechen, überwogen. Die Mitglieder des Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses aus der jetzigen und den jüngsten Legislaturperioden und Delegirte, welche von den nationalliberalen Vereinen des Landes gewählt werden sollen, werden den Delegirtentag bilden. Die Verhandlungen, die Herr von Bennigsen einleiten wird, sollen, der Natur und dem Zwecke einer derartigen Delegirten-Versammlung gemäß, vertraulich geführt werden, weshalb der Zutritt nur mit Karte gestattet sein wird. Doch wird ein Bericht für die Presse selbstverständlich hergestellt und versandt werden.

* In dem durch den Tod des Abg. Rumpff erledigten preußischen Landtagswahlkreise Mettmann ist von nationalliberaler Seite Herr Böttinger, Director der Elberfelder Farbwerke, aufgestellt.